

Investitionsbank des Landes Brandenburg

Emissionsbedingungen der fest verzinslichen Inhaberschuldverschreibungen ISIN DE000A383C01 / WKN A383C0

§ 1 Form und Stückelung

- (1) Die von der Investitionsbank des Landes Brandenburg ("**Emittentin**") begebene Emission in Höhe von EUR 500.000.000,00 ist eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 100.000,00.
- (2) Die Schuldverschreibungen samt Zinsansprüchen sind für die gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Globalurkunde ("**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.
- (3) Die Lieferung effektiver Schuldverschreibungen oder Zinsscheine kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Den Inhabern der Schuldverschreibungen ("**Gläubiger**") stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
- (4) Die Globalurkunde trägt die eigenhändigen Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

§ 2 Verzinsung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vom Zinslaufbeginn an mit dem auf der Globalurkunde genannten Zinssatz 3,000% p.a. verzinst.
- (2) Der Zinslauf für die jeweilige Zinsperiode beginnt mit dem Zinslaufbeginn bzw. mit einem Zinstermin und endet mit Ablauf des Tages, der dem unmittelbar folgenden Zinstermin bzw. dem kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstag der Rückzahlung vorangeht, und zwar auch dann, wenn Zinsen oder die Tilgung gemäß § 4 Abs. 2 später als am Zinstermin bzw. kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstag der Rückzahlung gezahlt werden.
- (3) Die Berechnung der Zinsen erfolgt gemäß ICMA Regel 251 (actual/actual).

§ 3 Fälligkeit, Kündigung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich des Absatzes (2) Satz 2 und § 4 Absatz (2) am Tag der Endfälligkeit zum Nennbetrag zurückgezahlt.
Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf 10 Jahre gekürzt.
- (2) Die Schuldverschreibungen sind sowohl für die Emittentin als auch für die Gläubiger unkündbar. Der Rückkauf der Schuldverschreibungen sowie die Tilgung zurückgekaufter Schuldverschreibungen sind jederzeit zulässig.

§ 4 Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen.
- (2) Fällt ein Fälligkeitstag für eine Zahlung auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so verschiebt er sich auf den nächstfolgenden Geschäftstag. Geschäftstag ("**Geschäftstag**") in diesem Sinne ist jeder Tag, an dem das Trans-

European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System ("**TARGET2**") sowie die Banken in Frankfurt für Bankgeschäfte allgemein geöffnet sind.

§ 5 Status

- (1) Für die Verbindlichkeiten der Emittentin haftet das Land Brandenburg nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen stellen nicht nachrangige, - vorbehaltlich des Absatzes (1) - nicht besicherte und unbedingte Verbindlichkeiten der Emittentin dar. Die Schuldverschreibungen stehen in gleichem Rang mit allen anderen nicht nachrangigen, nicht besicherten und unbedingten Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen etwas anderes bestimmen.

§ 6 Bekanntmachungen

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 7 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Reihe mit diesen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen.
- (2) Der Begriff "**Schuldverschreibungen**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 8 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Potsdam. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.